

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/13 B

L 2 U 23/10 (Sächsisches LSG)
S 5 U 277/00 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 SGG), in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Senat sieht von einer eingehenden Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Deshalb war nicht auf alle Rügen einzugehen.
- 3 Der Senat weist beiläufig auf Folgendes hin: Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 109 SGG geltend macht, kann die Zulassung der Revision hierauf gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Die Verletzung des § 103 SGG wird nicht hinreichend bezeichnet, weil er nicht darlegt, ob er hinsichtlich seines Antrags, Dr. M. und Prof. Dr. K. zur Erläuterung ihrer Gutachten zu hören, gegenüber dem LSG sachdienliche Fragen oder erläuterungsbedürftige Punkte benannt hat, sowie, ob ein Antrag, Dr. D. zu hören, gestellt worden und aufrechterhalten geblieben ist. Soweit der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil das Gericht seine Entscheidung überraschend auf neue willkürliche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen sich die Beteiligten nicht hätten äußern können, und hierzu darauf verweist, das Gericht habe überraschend einen Unfall verneint, hätte er aufzeigen müssen, warum dieses überraschend sein konnte, obwohl gerade um das Vorliegen eines Arbeitsunfalls gestritten wurde. Die Rüge, das Gericht habe unterstellt, es müsse einen Vorschaden vor dem Unfall gegeben haben, obwohl es dazu keinerlei konkrete Erkenntnisse im Gesamtergebnis des Verfahrens gegeben habe und es trotz Antrags nicht dem angebotenen Beweis nachgegangen sei, dass keine Vorschädigung vorliege, lässt nicht erkennen, inwieweit unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren hierin eine überraschende Entscheidung liegen könnte. Soweit der Kläger darauf verweist, das LSG sei davon ausgegangen, er habe bereits 1,5 Wochen vorher berichtet, Schmerzen zu haben, und sich dafür auf einen Befundbericht vom Dezember 1996 stützt, legt er nicht dar, aus welchen Gründen er hiervon keine Kenntnis gehabt haben könnte. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, er sei von der Unzulässigkeit der Klage überrascht worden, fehlen Ausführungen dazu, ob und inwieweit ein richterlicher Hinweis hierauf erforderlich gewesen sein könnte und nicht erfolgt ist. Hinsichtlich der Rüge, die Berufsrichter des LSG seien wegen Befangenheit abgelehnt worden und es sei vor der Verhandlung kein ordnungsgemäßes Ablehnungsverfahren durchgeführt worden, so dass das rechtliche Gehör verletzt und gegen das Willkürverbot verstoßen worden sei, wird nicht - wie erforderlich - näher dargelegt, aus welchen Gründen über sein vor der mündlichen Verhandlung erneut gestelltes Ablehnungsgesuch fehlerhaft entschieden worden sein



könnte. Soweit er dazu ausführt, der weitere Befangenheitsantrag vom 29.10.2012 sei wegen Unzulässigkeit ohne erbetene dienstliche Stellungnahme der Richter und ohne Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, durch diese wegen Unzulässigkeit am 29.10.2012 abgelehnt worden und hiervon habe er erst nach der mündlichen Verhandlung am 1.11.2012 Kenntnis nehmen können, da er nicht zum Termin aus Krankheit und Urlaub angereist sei, hätte weiter dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen seine Prozessbevollmächtigten, die ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 1.11.2012 ebenso wie er selbst zum Termin erschienen waren, nicht hätten Kenntnis nehmen können. Zur vom Kläger geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache werden weder mögliche Rechtsfragen formuliert, noch deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dargelegt.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)